

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. §. 93. — Verordnung, betreffend die Stationen des Postdienstesamtes und des Sekretariats-Büros für den Voezinsennennbe an der Jahn. §. 94.

(Nr. 1418.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. Vom 24. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt,

- I. a) behufs Erwerbung der Eisenbahnen von Saargemünd nach Saarburg, von Courcelles über Volchen nach Leterchen, sowie von Chateau-Salins und Vic nach der Grenze bei Chambray für das Reich zu unbeschränktem Eigenthum den Betrag von . . . 9 885 864 Mark,
- b) behufs Abtragung des aus dem Vertrage zwischen dem Reich und der Stadt Münster vom 12. Dezember 1871, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, noch bestehenden Kaufgeldrestes den Betrag von 1 422 800 „
- c) behufs vergleichsweiser Abfindung der französischen Ostbahngesellschaft für die Aufgabe ihrer Eigenthumsansprüche auf die von der Reichseisenbahnverwaltung in Besitz genommenen, außerhalb der Bahnanlagen belegenen Grundstücke und Gebäude den Betrag von 100 000 „
- im ganzen 11 408 664 Mark,

zu verausgaben;

- II. das zweite Geleise zwischen den Bahnhöfen Saargemünd und Saaralben auszubauen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls